

II-9594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 22. April 1993
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/32-IA10/93

4304 /AB

1993 -04- 26

zu 4529 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Helmut Wolf und
Kollegen, Nr. 4529/J vom 25. März 1993 be-
treffend Weingesetznovelle 1991

Herrn
Präsident
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wolf und
Kollegen vom 25. März 1993, Nr. 4529/J, betreffend Weingesetznovelle
1991, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Wesentliche Schwerpunkte der Weingesetznovelle 1991 sind die Mengen-
regelung und die Erweiterung der Produktpalette.

Positive Erkenntnisse hinsichtlich der Mengenregelung:

- Die wichtigste Erkenntnis der Weingesetznovelle ist die prinzipielle Annahme der Mengenbeschränkung durch die Weinbauerschaft.
- Eine Tendenz zu einem kürzeren Rebschnitt ist festzustellen, wie die niederösterreichisch-burgenländische Weinbaukommission bei routinemäßigen Überprüfungen beobachten konnte.

- 2 -

- Die Einführung einer neuen Qualitätsstufe - Landwein - und die gleichzeitig durch die legislativen Maßnahmen erreichte Schlechterstellung des Tafelweins wird als Schritt zur Anhebung der Qualität beurteilt.

- Bei Traubenverkäufen wurde von den Traubenkäufern die vom Verkäufer angebotene Menge sehr genau überprüft, da der Käufer nicht gewillt war, den höheren Preis für Qualitätsweintrrauben zu zahlen, wenn er bei Überschreitung letztlich nur Tafelwein daraus erzeugen darf.

Positive Erkenntnisse hinsichtlich der Erweiterung der Produktpalette:

Die Erzeugung alkoholarmer Produkte verlangt

- ein besonderes Know-How,
- besondere technische Einrichtungen und
- absolute Kellerhygiene.

Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angeschlossenen Bundesanstalten haben ausgehend von Informationen auf dem internationalen Markt in Kooperation mit der Wirtschaft Forschungen durchgeführt. Diese ergaben, daß Produkte mit einem Alkoholgehalt von 4,5 % Vol. kombiniert mit Bouquet und gehobenem Säuregehalt als optimal anzusehen sind (gesundheitliche Aspekte, Autofahrer).

Die Akzeptanz durch den Konsumenten verlangt eine intensive Werbung. Die Wirtschaft hat bereits mit diesbezüglichen Marktbearbeitungen begonnen. Mit einem Marktanteil von 10 % des Weinabsatzes wird in Analogie zum alkoholfreiem Bier gerechnet.

- 3 -

Die Erfahrungen geben jedoch Anlaß zu Verbesserungen:

Die Mengenbeschränkung hat eine erhöhte Belastung sowohl für die Weinbautreibenden als auch für die Bezirkshauptmannschaften mit sich gebracht. Grund dafür ist die komplizierte Regelung bezüglich

- a) unterschiedliche Hektarhöchstleistungsmenge bei Prädikatswein und Qualitätswein/Landwein,
- b) Nichteinbeziehung des Tafelweins,
- c) Überlagerungsmöglichkeiten.

Daraus haben sich komplizierte Formulare für die Erntemeldungen ergeben, was zur Verärgerung der Weinbautreibenden geführt hat.

Es sollte daher eine Ganzmengenregelung, die keinesfalls mit einer Marktordnung vergleichbar wäre, da keine Preisgarantie bzw. keine Preisbänder vorgesehen sind, eingeführt werden. Dadurch ist eine Aufsplitterung der Fläche nach Qualitätsstufen nicht notwendig. Eine Beseitigung der Übermenge würde sowohl für den Weinbauer hinsichtlich Erntemeldung, Kellerbuch und Kellerhaltung als auch für die Verwaltungsbehörde eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Eine Überlagerung von Wein wäre ebenfalls nicht möglich. Vielmehr wäre die über die Hektarhöchstmenge hinausgehende Erntemenge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (vor der nächsten Ernte) auf eigene Kosten zu verwerten bzw. zu entsorgen. Damit würden auch Manipulationen durch Vermischen von Übermengen mit der Ernte des nächsten Jahres hintangehalten.

Zu Frage 2:

Laut Ernteerhebung betrug die Weinernte 1992 2,588.215 hl; dies sind um 505.000 hl weniger (minus 16 %) als bei der Ernte 1991.

Der Jahrgang 1992 weist eine sehr hohe Reife auf. Die Gradationen der Ernte 1992 lagen mit wenigen Ausnahmen über 15° KMW, also im Qualitätsweinebereich.

- 4 -

So zeigt die Prädikatsweinerzeugung nachstehende Entwicklung:

Jahr	Menge
1989	4,207.263 l
1990	6,766.197 l
1991	6,039.970 l
1992	8,630.922 l

Bedingt durch die Trockenheit wurden jedoch trotz hoher Reifegrade häufiger geringe Extraktwerte festgestellt.

Die Bestimmungen des § 27 a Weingesetz haben keinen zwingenden Einfluß darauf, Qualitätswein zu produzieren, da Tafelwein keiner Mengenregelung unterliegt. Qualität unterliegt einer Reihe von Komponenten, wie Rebschnitt, Witterung, Krankheitsdruck, wo der Winzer teilweise aktiv Einfluß nehmen kann.

Die Weinbauer nutzen auch diese Möglichkeiten. Von der niederösterreichisch-burgenländischen Weinbaukommission z.B. wurde berichtet, daß sie im Zuge der Überprüfung der Rebschnitt-Verordnung eine Tendenz zu einem kürzeren Rebschnitt beobachten konnte. Auch eine breit angelegte Informationskampagne der Landwirtschaftskammern nach der Blüte, in der zum Ausdünnen des überreichen Fruchtansatzes aufgerufen wurde, trug sicherlich zu dem beachtlichen Ergebnis mit bei.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle der Hektarhöchstträge erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaften mittels der Formulare (Kellerbuchkontrolle anlässlich der Banderolenausgabe, Erntemeldungen). Darüberhinaus nehmen die Bundeskellereiinspektoren bei ihren routinemäßigen Betriebsprüfungen stichprobenartige Kontrollen der Erntemeldungen auf ihre Richtigkeit vor.

Zu Frage 4:

Eine Überschreitung der Hektarhöchstmenge von 6.000 l + 1.500 l gemäß § 27 a Abs. 2 und 4 Weingesetz wurde entsprechend einer

- 5 -

Rundfrage bei den Landesregierungen wie folgt festgestellt:

Niederösterreich: keine

Burgenland: keine aktenkundig

Steiermark: bei wenigen traubenverkaufenden Weinbauern

Wien: 14 Überschreitungen bei Land- und Qualitätswein.

Zu Frage 5:

Gemäß § 31 Weingesetz ist über einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer innerhalb von 5 Wochen, jedoch so rasch als möglich zu entscheiden.

Der folgenden Aufstellung ist der Anfall der bewilligten Anträge in Anzahl und Prozentsatz für das Jahr 1992 pro Monat zu entnehmen:

Staatliche Prüfnummer - monatlicher Probenanfall

	Anzahl	%
Jänner	3317	10,1
Februar	5628	17,1
März	6495	19,7
April	3695	11,2
Mai	2718	8,3
Juni	2193	6,7
Juli	1740	5,3
August	1436	4,4
September	1437	4,4
Oktober	1116	3,4
November	1549	4,7
Dezember	<u>1541</u>	<u>4,7</u>
	32865	100,0

- 6 -

Durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der EDV wird getrachtet, die Erledigungsdauer so kurz als möglich zu halten. Die derzeitige durchschnittliche Erledigungsdauer beträgt bei ordnungsgemäßer Antragstellung 12 Kalendertage.

Über die Dauer bei den einzelnen Einreichungsstellen gibt folgende Übersicht Aufschluß:

Staatliche Prüfnummer - Erledigungsdauer
in Kalendertagen

	kürzeste Erledigungsdauer	Durchschnitt
Eisenstadt	6	10
Krems	10	12
Poysdorf	5	10
Retz	9	13
Silberberg	9	14
Traiskirchen	8	12

Hinsichtlich der Erteilung eines Exportzeugnisses ist zu bemerken, daß die Abwicklung in 1 bis 2 Tagen erfolgt. Bei Kleinexporten, die keine Untersuchung erforderlich machen, ist durch die EDV-mäßige Vernetzung eine zeugnismäßige Abfertigung innerhalb eines Tages die Regel.

Zu Frage 6:

Um den ständig steigenden Arbeitsanfall der Bundesanstalt für Weinbau bewältigen zu können, wird der Personalstand dieser Dienststelle laufend aufgestockt. Mit Beginn des Jahres 1993 wurde der Stellen-

- 7 -

plan um eine Planstelle der Verwendungsgruppe A/a erweitert. Vor etwa einem Monat wurden zwei Planstellen der Verwendungsgruppe B/b zusätzlich zur Verfügung gestellt. Wie weit im Zuge der Stellenplanverhandlungen für das Jahr 1994 noch eine Planstellenvermehrung erreicht werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Übersehen werden darf aber nicht, daß es mit einer Vermehrung der Planstellen allein nicht getan ist, weil die erforderlichen Fachleute auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden sind, sondern erst ausgebildet werden müssen.

Technisch ist die Bundesanstalt für Weinbau in der Lage, die entsprechenden Begutachtungen zu tätigen; in räumlicher Hinsicht wurden bereits Schritte zu einer Erweiterung gesetzt.

Zu den Fragen 7 und 8:

§ 47 Weingesetz sieht eine Neuregelung der Begutachtung von amtlichen Proben vor; zusätzlich zur Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt wurde die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt für diese Untersuchungen ermächtigt. Gleichzeitig wurde eine Anonymisierung der Proben - soweit technisch möglich - vorgesehen.

Zwecks Umsetzung des Gesetzauftrages fand auf Beamtenebene eine Besprechung statt. Hierbei sind mehrere Modelle diskutiert worden, u.a. auch die von Ihnen erwähnte Einschränkung; es trifft aber nicht zu, daß diese von einem Beamten vorgeschrieben worden wäre.

Wie die diesbezüglichen Daten zeigen, ist die gesamte Probenanzahl seit 1989 von 31.525 auf 54.780 im Jahre 1992, also um 23.255 (74 %) gestiegen. Der Personalstand an der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt ist gleich geblieben. Über bereits getroffene Maßnahmen gibt die Beantwortung der Frage 6 Aufschluß.

- 8 -

Zu Frage 9:

Der vom Weingesetz festgelegte Mindestwert von 18,0 g/l an zuckerfreiem Extrakt wurde von vielen Weinen des Jahrgangs 1992 mit gebietsmäßigen Schwerpunkten nicht erreicht, wobei sich zeigte, daß diese Weine vor allem in sensorischer Hinsicht durchaus den Qualitätsanforderungen entsprachen. Entstanden ist diese Situation nicht durch qualitätsfeindliche Massenerträge, sondern durch die extrem feuchtigkeitsarme Witterung. Der zuckerfreie Extrakt sollte daher für die Qualitätsbeurteilung als starrer Mindestwert für extreme Jahrgänge nicht herangezogen werden.

Mit der Anordnung, den berechneten Extrakt für die Beurteilung der Qualitätsweine heranzuziehen, wurde das Weingesetz 1985 nicht umgangen. Gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. sind die Proben zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen zu unterziehen. Hiefür ist die Methode "Tabarie" ("berechnet") heranzuziehen.

Im übrigen wird im EG-Raum die gleiche Methode angewendet; es gibt keine gesetzlichen Mindestwerte (Ausnahme: Italien).

Zu den Fragen 10 und 11:

Für die analytische Beurteilung eines Qualitätsweines ist das gesamte Analysenbild entscheidend. Es wurde keine Toleranzgrenze von 1 g/l eingeführt. Der zuckerfreie Extrakt nach Tabarie berechnet sich aus den Bestimmungsstücken Dichte und Alkohol. Der Erfahrungswert zeigt Streuungen dieser Werte, die sich im Ergebnis bis zu 1 g/l niederschlagen. Es ist daher zweckmäßig, diese Größe bei der Untersuchung zur staatlichen Prüfnummer zu berücksichtigen.

- 9 -

Zu Frage 12:

Zu Beginn der Einreichungskampagne 1992/1993 von staatlichen Prüfnummern wurde beim Jahrgang 1992 eine große Zahl von Unterschreitungen des zuckerfreien Extraktes festgestellt.

Zur Lösung der Problematik wurde zu einem Hearing (Internationale Experten, wie Univ.Prof. Dr. Wucherpfennig von der Universität Gießen, sowie Delegierte der im Parlament vertretenen Parteien, Vertreter der Weinwirtschaft) eingeladen, welches folgendes Ergebnis brachte:

- Der zuckerfreie Extrakt unterliegt witterungs-, sortenbedingten und jährlichen Schwankungen.
- Die Experten vertraten daher die Ansicht, daß nicht der Parameter an sich ein Problem darstellt, sondern der fixierte Grenzwert.
- Aufgrund der von Jahr zu Jahr differierenden natürlichen Wachstums- und Produktionsbedingungen ist eine einmalige Fixierung eines Grenzwertes im Gesetz als problematisch zu erachten.
- Der zuckerfreie Extrakt sollte im Konnex mit anderen qualitätsbestimmenden Parametern beurteilt werden, jedoch nicht losgelöst für sich alleine als Mindestwert eine Schranke bei der Beurteilung des Weines bilden.
- In der Zusammenschau mit einer organoleptischen Prüfung sowie der Analyse wesentlicher weiterer qualitätsbestimmender Faktoren wie Säuregehalt oder Zuckergehalt liefert der zuckerfreie Extrakt zusätzliche Informationen zur Wertbestimmung eines Weines.
- Von den Experten wurde grundsätzlich erklärt, daß der starre Grenzwert des § 29 Abs. 1 Z 6 Weingesetz (... der Gehalt an zuckerfreien Extrakt mind. 18,0 g/l beträgt) ersatzlos gestrichen werden sollte.

- 10 -

- Die Beurteilung eines Mindestwertes für den Parameter "zuckerfreier Extrakt" sollte jedoch dem Gutachter (Analytiker) vorbehalten bleiben. Die Experten vertraten die Ansicht, daß der Weinwirtschaft im wesentlich besseren Maße mit einem variablen, vom Analytiker festzusetzenden Wert gedient wäre, als mit einem per Gesetz festgelegten Mindestwert.

Die EG-Regelung VO 823/87 sieht eine analytische und organoleptische Prüfung für Qualitätsweine besonderer Anbaugebiete vor. Diese Prüfung beinhaltet auch die Gesamttrockensubstanz, ermittelt nach der in der VO 2676/90 festgelegten Methode. Nach der VO 823/87 besteht für jeden Mitgliedsstaat die Möglichkeit, für die zu analysierenden Werte - somit auch für Gesamttrockensubstanz - einen Mindestwert festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde in der EG lediglich von Italien (Südtirol) Gebrauch gemacht.

Eine Regionalisierung der Grenzwerte für den zuckerfreien Extrakt sowie eine sortengerechte Unterscheidung - wie in Südtirol gehandhabt - wurde von den Experten mangels einheitlicher Gebiete und Administrierbarkeit abgelehnt.

Zu Frage 13:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß nachträgliche "Berichtigungen" bei Erntemeldungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Mit dem zitierten Erlaß war lediglich die Möglichkeit geschaffen worden, beim erstmaligen Ausfüllen der Erntemeldung (also für das Jahr 1992) irrtümliche Angaben zu korrigieren (z.B. bei Unwissenheit über das genaue Flächenausmaß des Betriebes, bei Nichtübereinstimmung der Katasterdaten mit der Meldung des Weinbauern). Dies gilt allerdings nur für die Erhebung des Jahres 1992.

- 11 -

Zu Frage 14:

§ 28 des Weingesetzes regelt die Bezeichnungsvorschriften für Tafelwein. Demgemäß ist auch die vorgeschriebene Flaschengröße als Bezeichnungsvorschrift im weitesten Sinne anzusehen.

Gemäß § 56 Abs. 3 des Weingesetzes ist ein Exportzeugnis auch dann auszustellen, wenn der Wein nicht den Bezeichnungsvorschriften des Weingesetzes, wohl aber den Bezeichnungsvorschriften des Importlandes entspricht.

Mit dem zitierten Erlaß wurde nicht der Export von Tafelwein in 0,75-Liter-Flaschen "genehmigt", sondern - wie bereits seit Jahren - die Rechtsmeinung vertreten, daß sich die Zulässigkeit von Flaschengrößen nach den Bestimmungen des Importlandes richtet.

Zu Frage 15:

Ziele der Notlese waren:

- Vorbeugen gegen die Gefahr, daß bedingt durch die Dürre im Sommer 1992 Trauben minderer Qualität auf den Markt gebracht werden,
- Vorbeugen gegen die Gefahr von Dauerschäden an Rebstöcken, die durch diese Dürre entstehen können.
- Stabilisierung der Produzentenpreise für Weintrauben durch Verringerung des Angebotes an Weintrauben aus der Ernte 1992,

Diese Zielsetzung wurde erreicht; da sich Betriebe mit einer Fläche von rund 1.250 ha daran beteiligt haben, ist diese Aktion positiv zu bewerten. Darüberhinaus bestätigen Beobachtungen über Frostschäden - die gebietsweise zwischen 20 und 60 % angegeben wurden - die Richtigkeit dieser Maßnahme.

- 12 -

Zu Frage 16:

Durch die Einbeziehung von Tafelwein in eine umfassende Mengenregelung wird keine Marktordnung installiert, weil damit weder eine Absatzgarantie für die Weinproduzenten noch eine Preisgarantie angestrebt wird.

Das bestehende Weingesetz sieht nur bei Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein eine Mengenbegrenzung vor. Wird diese überschritten, so kann die gesamte Menge als Tafelwein in den Verkehr gebracht werden. Das heißt, Tafelwein kann unbeschränkt produziert werden. Es ist deshalb nicht möglich, mit der bestehenden Regelung, die Massenproduktion wirksam zu begrenzen.

Die Weinbauern stehen einer Mengenregelung grundsätzlich positiv gegenüber. Nur erwarten sie sich natürlicherweise eine positive Auswirkung auf das Marktgeschehen. Massenwein und große Lagerbestände - das Österreichische Statistische Zentralamt meldete zum Stichtag 30.11.1992 5,377 Mio hl., was einer 2-fachen Ernte entspricht - üben große Marktstörungen aus.

Die geplante Festsetzung des Hektarhöchstsatzes einheitlich über alle Qualitätsstufen bietet neben dem Effekt auf dem Massenweinssektor eine spürbare Verwaltungsvereinfachung.

Zu Frage 17:

Art. 11 der Verordnung (EWG) 823/87 vom 16. März 1987 verlangt die Festsetzung eines Hektarhöchstertrages in Trauben-, Most- oder Weinmengen für jeden Qualitätswein besonderer Anbaugebiete durch den betreffenden Mitgliedstaat. Qualitätsweine besonderer Anbaugebiete müssen laut Verordnung 823/87 aus einem genau abgegrenzten Anbaugebiet stammen und unter bestimmten Anbaumethoden und Produktionsmethoden gewonnen werden.

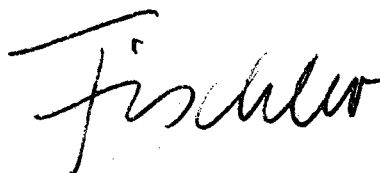
- 13 -

Obgenannte Verordnung beinhaltet Rahmenbedingungen für diese Methoden und fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Produktion ihrer Qualitätsweine besonderer Anbauggebiete geeigneten Methoden zu definieren.

Österreich erfüllt durch die im österreichischen Weingesetz vorgesehenen Bestimmungen diese Kriterien. Da Österreich keine abgegrenzten Tafelweinproduktionsgebiete besitzt, kann jeder im Bundesgebiet produzierte Wein - sofern er die im österreichischen Weingesetz dafür geforderten Bedingungen erfüllt - als österreichischer Qualitätswein in Verkehr gebracht werden. Ein in EG-Konformität festgesetzter Hektarhöchsterttrag kann somit auf jeden in Österreich produzierten Wein bezogen werden.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEFRAGE

Anfrage:

1. Welche positiven Erkenntnisse und Erfahrungen ziehen sie aus der bisherigen Praxis mit der Weingesetznovelle '91?
2. Welche Auswirkungen hatten die Bestimmungen des § 27 a (Mengenbeschränkung) des Weingesetzes auf Menge und Qualität der Weinernte 1992?
3. In welcher Form wird die Kontrolle des Hektarhöchstertages vollzogen?
4. Wie hoch war die Zahl der Überschreitungen dieses Höchstertages?
5. Die "Staatliche Prüfnummer" stellt einen wesentlichen Eckpfeiler in der Unterstützung der Qualitätsbemühungen der österreichischen Weinbauer dar. Der weitaus größte Teil der Weinbranche bekennt sich dazu. Trotz jahrelanger entsprechender Forderungen dauert die Abwicklung des Prüfnummervorgangs jedoch immer noch 2 bis 3 Wochen, was insbesondere für den Weinexport eine unüberwindliche Hürde darstellt. Diese Tatsache ist Ihnen seit Jahren bekannt! Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um diese Zeitspanne zu verkürzen?
6. Wurde dafür gesorgt, daß die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt mit 1. August 1992 personell, technisch und räumlich in der Lage ist, Weinproben gemäß § 47/1 des Weingesetzes 1985 i.d.g.F. zu begutachten?
7. Ist es richtig, daß, wie aus Kreisen der Wirtschaft berichtet wird, sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von einem Bediensteten einer nachgeordneten Dienststelle bereits monatelang vorschreiben läßt, daß aufgrund ihm mißfallender Bestimmungen des § 47/1 des Weingesetzes, nur noch 60 Proben monatlich zu untersuchen sind?
8. Wie ist dies mit Ihrer Ressortverantwortlichkeit bzw. einer effizienten Dienst- und Fachaufsicht zum Vorteil der österreichischen Weinwirtschaft vereinbar?
9. Infolge der Ablehnung einiger weniger Prüfnummernanträge aufgrund zu geringen Extraktgehaltes wurde von Ihnen eine Analysenmethode angeordnet, die bekanntermaßen einen um 1,5 bis 2 g pro Liter höheren Extraktwert ergibt, als die bisher gebräuchliche Analyse. (Erlaß Zl 26.034/130-II D/92). Mit dieser Vorgangsweise wird das Weingesetz 1985 i.d.g.F. im § 29/1 Z 6 eindeutig umgangen. Wie ist diese Vorgangsweise, im Hinblick auf die beim Zustandekommen gemeinsam immer wieder beschworenen Qualitätsbemühungen, zu interpretieren?
10. Ist es richtig, daß zusätzlich zu dieser neuen Analysenmethode eine weitere Toleranzgrenze von 1 g pro Liter eingeführt wurde?
11. Kann also ein Wein im Extremfall mit 15 g/L zuckerfreier Extrakt (nach gravimetrischer Bestimmung) als Qualitätswein eingestuft werden?
12. Sind die uns vorliegenden Informationen richtig, daß trotz dieser Aufweichung der Gesetzesbestimmung in Ihrem Ministerium bereits Überlegungen angestellt werden, diese Bestimmung bei der nächsten Novelle g ä n z l i c h zu eliminieren?
13. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert das Schreiben Zahl 19.101/16-IA9/92 vom 21. Dezember 1992, in dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mitteilt, daß nachträgliche Änderungen der Erntemeldung zulässig sind?

14. Mit Zahl 19.122/06-IA9/93 wurde am 3. Feber 1993 durch die Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Export von Tafelwein in 0,75 lit Flaschen in den EG-Raum genehmigt. Aufgrund der Bezeichnungsvorschriften für Wein in der EG aus Drittländern trägt der so exportierte Wein im Zielland die Bezeichnung österreichischer Wein, nicht aber Tafelwein. Auch eine Sorten- und Jahrgangsangabe ist im Gegensatz zum strengeren österreichischen Weinrecht für Tafelwein erlaubt. Entsprechend groß aufgemachte Billigangebote könnten die Folge solcher Exporte sein. Wie steht diese Vorgangsweise mit den Bemühungen um österreichische Qualitätsweinexporte und dem Aufbau eines entsprechenden Qualitätsimages für österreichische Weine im Ausland in Einklang?
15. Wie sinnvoll schätzen Sie aus heutiger Sicht die seinerzeitige "Notleseaktion" ein?
16. Vor allem seitens Vertreter des Bauernbundes und des Weinbauverbandes wird die Einbeziehung des Tafelweinsektors in die Hektarhöchsttragsbeschränkung, von einzelnen Personen ganz offen eine Marktordnung für Wein gefordert. Für wie sinnvoll halten Sie diese Vorschläge?
17. Inwieweit sind diese Vorschläge EG-konform?